



Rialtas na hÉireann
Government of Ireland

Wählerregister

Bereitgestellt durch das Ministerium für Wohnungswesen,
Kommunalverwaltung und Kulturerbe

gov.ie/housing

1. Einführung	4
2. Voraussetzungen für die Registrierung.....	4
3. Führung und Aktualisierung des Registers	6
4. Anmeldung zur Wahl oder Aktualisierung der Daten	7
5. Alternative Abstimmungsmodalitäten.....	8
5.1 Liste der Briefwähler	8
5.2 Liste der Sonderwähler	10
6. Ausstehende Wählerliste	11
7. Verfügbarkeit und Nutzung des Wählerverzeichnisses.....	11
7.1 Einsichtnahme der Wählerliste	12
7.2 Kopien des Wählerverzeichnisses	12
8. Anonyme Wähler	13
9. Registration Law (Registrierungsgesetz)	14
10. Sonstige Broschüren	14

1. Einführung

Dieser Hinweis ist als praktischer Leitfaden gedacht. Es handelt sich hierbei nicht um eine endgültige rechtliche Auslegung des Wahlrechts. Weitere Informationen finden Sie im Gesetz über die Eintragung von Wählern (siehe Abschnitt 9 unten).

Um in Irland bei einer Wahl oder einem Referendum abstimmen zu können, muss der Name der betreffenden Person in der Wählerliste für deren Erstwohnsitz eingetragen sein. Das Wahlregistrierungsverfahren ist in den Electoral Acts (Wahlgesetz) 1992 bis 2022 festgelegt und wurde durch den Electoral Reform Act 2022 (Wahlreformgesetz) erheblich geändert.

Die Meldebehörden (Kreise, Städte und Stadt- und Gemeinderäte) sind gesetzlich verpflichtet, das Wählerverzeichnis laufend zu pflegen und zu aktualisieren, indem sie die erforderlichen Angaben hinzufügen, entfernen oder aktualisieren, um ein vollständiges und genaues Verzeichnis der Wähler zu gewährleisten. Die Meldebehörden sind außerdem verpflichtet, das geltende Verzeichnis vor einer Wahlveranstaltung zu veröffentlichen.

In den Wahlgesetzen sind auch die Bestimmungen über den Zugang zum Wählerverzeichnis und dessen Nutzung festgelegt. Das Register darf nur für Wahlzwecke und andere gesetzliche Zwecke verwendet werden.

2. Voraussetzungen für die Registrierung

Die Voraussetzungen sind:

Alter: Eine Person, die ihren Wohnsitz in Irland hat und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, sich in das Wählerverzeichnis eintragen zu lassen. Der Electoral Reform Act 2022 (Wahlreformgesetz) sieht ein vorläufiges Wählerverzeichnis vor, das die Voreintragung von 16- und 17-Jährigen ermöglicht, die aber erst mit 18 Jahren wahlberechtigt sind und dann automatisch in das Register eingetragen werden.

Staatsbürgerschaft: Auch wenn jeder erwachsene Einwohner Anspruch auf den Eintrag in die Wählerliste hat, muss die Registrierungsbehörde die

Staatsbürgerschaft der jeweiligen Person kennen, da dadurch festgelegt ist, bei welchen Wahlen die jeweilige Person stimmberechtigt ist.

Das Stimmrecht ist wie folgt festgelegt:

- **Irische Staatsbürger** können bei allen Wahlen und Referenden abstimmen.
- **Britische Staatsbürger** können bei Wahlen zum Dáil, und bei Kommunalwahlen abstimmen.
- **Sonstige EU-Staatsbürger** können bei Wahlen zum europäischen Parlament und bei Kommunalwahlen abstimmen.
- **alle anderen** dürfen nur bei Kommunalwahlen abstimmen.

Wohnsitz: Eine Person muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Meldebehörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt an der betreffenden Adresse haben, um in das Register eingetragen zu werden. Jede Person kann sich nur für eine Adresse registrieren.

- Wenn eine Person **mehrere Wohnsitze** hat (z. B. auswärtig Studierende), so muss die Registrierungsbehörde darüber informiert werden, an welchem Wohnsitz die Person registriert werden möchte.
- Wenn eine Person **keine Adresse** hat, unter der sie registriert werden kann, kann sie sich ohne festen Wohnsitz registrieren lassen - dies ermöglicht die Angabe einer Adresse, an der die Person Korrespondenz empfangen kann, und einer Adresse, an der sie den größten Teil ihrer Zeit verbringt und als wohnhaft angesehen werden möchte.

Wenn eine Person ihren Erstwohnsitz verlässt mit der Absicht, innerhalb von 18 Monaten zurückzukehren, kann sie an diesem Ort registriert bleiben; es gilt jedoch in jedem Fall die Bestimmung, dass jede Person nur an einer einzigen Adresse registriert sein darf. Eine Person, die vorübergehend von ihrem Erstwohnsitz abwesend ist, beispielsweise auf einer Urlaubsreise, im Krankenhaus oder auf Geschäftsreise, sollte an ihrem Erstwohnsitz registriert sein. Besucher oder Personen, die nur vorübergehend an dieser Adresse wohnen, sollten nicht registriert sein.

3. Führung und Aktualisierung des Registers

Für die Führung, Aktualisierung und Veröffentlichung des Registers ist die jeweilige Registrierungsbehörde zuständig. Es ist ihre Aufgabe, so weit wie möglich und in Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit ein vollständiges und genaues Wählerverzeichnis zu erstellen.

Die Registrierungsbehörden können eine Reihe von Aktivitäten zur Verwaltung des Registers durchführen - dazu gehören Hausbesuche oder andere Erhebungen, Aufforderungen zur Registrierung oder Aktualisierung der Daten und die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Registers.

Die Registrierungsbehörden sind verpflichtet, der Wahlkommission „An Coimisiún Toghcháin“, jährlich über ihre diesbezüglichen Aktivitäten zu berichten.

Eine Registrierungsbehörde kann von einer Person verlangen, dass sie alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen zur Verfügung stellt, die die Registrierungsbehörde zu diesem Zweck benötigt. In Bezug auf die eigene Registrierung kann die Registrierungsbehörde von einer Person verlangen, dass sie ihre Personal Public Service Number (PPSN), ihr Geburtsdatum und ihren Eircode angibt. Eine Registrierungsbehörde kann eine Person auffordern, einen dokumentierten Nachweis für ihre Wahlberechtigung zu erbringen, z. B. eine Geburtsurkunde oder einen Einbürgerungsbescheid als Nachweis der Staatsbürgerschaft.

Eine Person kann ihre eigenen Angaben im Register jederzeit direkt bei ihrer Meldebehörde oder unter www.checktheregister.ie überprüfen und aktualisieren. In den meisten Fällen kann dies über ein Online-Formular erfolgen, in einigen Fällen muss das entsprechende Formular unter www.checktheregister.ie heruntergeladen oder bei der Meldebehörde angefordert werden.

In Dublin wohnhafte Personen, die eine verifizierte MyGovID haben, können sich auch über www.voter.ie mit ihrer Meldebehörde in Verbindung setzen.

Sollten bei der Überprüfung der Registers Fehler oder Lücken festgestellt werden, sollten diese unverzüglich der zuständigen Registrierungsbehörde gemeldet werden.

Die Meldebehörden können auch die von einem tArd-Chláraitheoir, dem allgemeinen Registerführer, bereitgestellten Informationen über Todesfälle von Personen im Meldegebiet der Meldebehörde zur Aktualisierung des Registers verwenden.

4. Anmeldung zur Wahl oder Aktualisierung der Daten

Eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann sich das ganze Jahr über direkt bei der Meldebehörde ihres gewöhnlichen Wohnsitzes oder online unter www.checktheregister.ie anmelden. Das Gleiche gilt für eine eingetragene Person, deren Angaben nicht mehr aktuell sind. Sie kann ihre Angaben im Wählerverzeichnis zu jeder Zeit des Jahres entweder direkt bei der Meldebehörde ihres gewöhnlichen Wohnsitzes oder online unter www.checktheregister.ie aktualisieren.

Ein Antrag auf Eintragung oder Aktualisierung der Angaben im Register muss mindestens 15 Tage vor dem Wahltag (ausgenommen an Sonntagen, Karfreitag und gesetzlichen Feiertagen) eingehen, um für diese Wahl oder dieses Referendum berücksichtigt zu werden. Für Briefwahl- und Sonderwahanträge gelten unterschiedliche Fristen - siehe Ziffern 5.1 und 5.2 unten. Anträge, die am oder nach dem 14. Tag vor dem Wahltag eingehen, werden erst nach dem Wahltag berücksichtigt.

Wenn ein Antrag nicht online ausgefüllt werden kann oder wenn eine Person es vorzieht, ein Papierformular einzureichen, können die entsprechenden Formulare unter www.checktheregister.ie heruntergeladen oder bei der Registrierungsbehörde angefordert werden.

Die zuständige Eintragungsbehörde prüft und entscheidet über jeden Antrag auf Eintragung oder Aktualisierung der Angaben so schnell wie möglich. Wird ein Antrag abgelehnt, so wird die Person über die Gründe dafür und ihr Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs beim County Registrar informiert.

Ein Wähler kann gegen die Entscheidung einer Meldebehörde beim Bezirksstandesbeamten Einspruch einlegen. Normalerweise muss ein Widerspruch innerhalb von vier Wochen nach der Entscheidung der Meldebehörde eingelegt

werden, aber wenn ein Wahltag festgelegt wurde, ändert sich dies. So bald wie möglich nach der Festsetzung des Termins für ein Wahlereignis muss der Bezirkswahlleiter die letzten Fristen für den Eingang von Einsprüchen in Bezug auf das betreffende Wahlereignis öffentlich bekannt geben, im Falle der Briefwahl oder der Sonderabstimmung nicht weniger als zwei Tage nach dem letzten Tag für die Einreichung von Anträgen.

5. Alternative Abstimmungsmodalitäten

Im Allgemeinen geben die Wähler ihre Stimme persönlich in ihrem örtlichen Wahllokal ab, unter bestimmten Umständen sind jedoch die folgenden alternativen Wahlverfahren möglich.

5.1 Liste der Briefwähler

Die Registrierungsbehörden erstellen und führen eine Liste der Briefwähler als Teil der Wählerliste. Für die Beantragung der Briefwahl sind einige zusätzliche Informationen, Unterlagen oder Bescheinigungen erforderlich - die Anforderungen variieren je nach Grund des Antrags und sind auf dem entsprechenden Antragsformular angegeben.

Die folgenden Personenkategorien **müssen als Briefwähler registriert werden:**

- Vollzeitmitglieder der Streitkräfte - Mitglieder, die in Militärlasernen leben, können in der Kaserne oder an ihrer Heimanschrift registriert werden; und
- Irische Diplomaten, die ins Ausland geschickt wurden, sowie ihre Angehörigen - diese Personen sind an ihrer Heimanschrift in Irland registriert.

Die folgenden Personenkategorien **können** sich als Briefwähler eintragen lassen:

- Mitglieder der Garda Síochána (Polizeikräfte);
- Personen, die zu Hause leben, aber wegen Krankheit oder körperlicher Behinderungen nicht ins Wahllokal kommen können;
- Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit am Wahltag nicht in ihrem örtlichen Wahllokal wählen können, einschließlich Vollzeitstudenten, die zu Hause gemeldet sind und auswärts wohnen, während sie eine Bildungseinrichtung im Bundesstaat besuchen (in diesem Fall wird dem Wähler

ein Stimmzettel nach Hause zugeschickt, und er muss seine Identitätserklärung von einem Polizisten beglaubigen lassen, bevor er den Stimmzettel kennzeichnet und ihn per Post an den Wahlleiter zurückschickt);

- Wähler, die ihre Stimme nicht im Wahllokal abgeben können, weil sie auf gerichtliche Anweisung hin in einer Haftanstalt festgehalten werden;
- bestimmte Wahlhelfer, die in einem Wahllokal außerhalb des Wahlkreises, in dem sie wohnen, beschäftigt sind; und
- Personen, die der Meinung sind, dass ihre Sicherheit oder die Sicherheit eines Mitglieds ihres Haushalts gefährdet wäre, wenn ihr Name und ihre Adresse veröffentlicht würden, können sich als anonyme Wähler anmelden - diese Wähler können nur per Post wählen.

Ein Antrag auf Eintragung in das Briefwählerverzeichnis kann jederzeit gestellt werden, sobald der Wähler für die Eintragung in das Briefwählerverzeichnis in Frage kommt, jedoch ist der späteste Termin für den Eingang von Anträgen auf Briefwahl in Bezug auf ein bestimmtes Wahlereignis -

- zwei Tage nach dem Tag der Auflösung des Dáil im Falle von Parlamentswahlen;
- zwei Tage nach der Anordnung des Wahltages im Falle einer Nachwahl zum Dáil;
- Im Falle von Präsidentschafts-, Europa- oder Kommunalwahlen oder eines Referendums muss der Antrag mindestens zweiundzwanzig Tage vor dem Wahltag (ausgenommen an Sonntagen, Karfreitag und gesetzlichen Feiertagen) bei der Eintragungsbehörde eingehen.

Geht ein Antrag nach diesem Zeitpunkt ein, so hat er für das betreffende Wahlereignis keine Wirkung mehr.

So bald wie möglich nach der Festlegung des Termins für ein Wahlereignis legt der Bezirkswahlleiter die Fristen für den Eingang von Einsprüchen in Bezug auf das betreffende Wahlereignis fest, im Falle der Briefwahl nicht weniger als zwei Tage nach dem letzten Tag für die Einreichung von Anträgen.

Ein als Briefwähler eingetragener Wähler darf seine Stimme nur per Briefwahl abgeben und nicht im Wahllokal.

5.2 Liste der Sonderwähler

Die Einwohnermeldeämter erstellen außerdem ein Verzeichnis von Sonderwählern, das Wähler umfasst, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung kein Wahllokal aufsuchen können und die in Krankenhäusern, Pflegeheimen, psychiatrischen Einrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen leben und dort wählen möchten. Bei einem Erstantrag muss eine Bescheinigung eines zugelassenen Arztes (z. B. eines Hausarztes) beigefügt werden.

Ein Antrag kann jederzeit gestellt werden, sobald der Wähler für die Eintragung in die Liste der Sonderwähler in Frage kommt, jedoch ist der späteste Termin für den Eingang von Anträgen auf eine besondere Abstimmung in Bezug auf ein bestimmtes Wahlereignis folgender -

- zwei Tage nach dem Tag der Auflösung des Dáil im Falle von Parlamentswahlen;
- zwei Tage nach der Anordnung des Wahltages im Falle einer Nachwahl zum Dáil;
- Im Falle von Präsidentschafts-, Europa- oder Kommunalwahlen oder eines Referendums muss der Antrag mindestens zweiundzwanzig Tage vor dem Wahltag (ausgenommen an Sonntagen, Karfreitag und gesetzlichen Feiertagen) bei der Eintragungsbehörde eingehen.

Geht ein Antrag nach diesem Zeitpunkt ein, so hat er für das betreffende Wahlereignis keine Wirkung mehr.

So bald wie möglich nach der Festlegung des Termins für ein Wahlereignis legt der County Registrar die Fristen für den Eingang von Einsprüchen in Bezug auf das betreffende Wahlereignis fest, im Falle von Sonderabstimmungen nicht weniger als 2 Tage nach dem letzten Tag für die Einreichung eines Antrags.

Die Wähler auf den Listen der Sonderwähler stimmen in den Krankenhäusern, Pflegeheimen etc., in denen sie leben, ab. Sie machen dabei ihr Kreuz auf einem

Stimmzettel, der ihnen von einem vorsitzenden Beamten im Beisein eines Garda-Mitglieds ausgehändigt wird.

Informationen für Wähler mit Behinderungen finden Sie in einer separaten Broschüre in dieser Reihe.

6. Ausstehende Wählerliste

Die Meldebehörden sind verpflichtet, eine Liste der noch nicht registrierten Wähler zu erstellen und zu führen, um die Vorregistrierung der 16- und 17-Jährigen zu ermöglichen. Ein vorläufiger Wähler ist eine Person, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat und die, abgesehen von ihrem Alter, die in Absatz 2 dieses Merkblatts genannten Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt.

Sie werden dann in das Register aufgenommen, sobald sie 18 Jahre alt sind. Im Falle einer Wahl werden Personen, die in der vorläufigen Wählerliste eingetragen sind, in das für diese Wahl geltende Wählerverzeichnis aufgenommen, auch wenn sie am Wahltag 18 Jahre alt werden.

Die Liste der vorläufigen Wähler ist nicht Teil des Registers und kann nicht eingesehen werden.

7. Verfügbarkeit und Nutzung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis enthält den Namen, die Adresse und die Wahlberechtigung der Wähler. Falls ein Wähler über eine Briefwahl- oder Sonderabstimmung verfügt, wird dies auch vermerkt.

Die im Wählerverzeichnis enthaltenen Informationen dürfen nur für Wahlzwecke oder andere gesetzlich vorgeschriebene Zwecke verwendet werden, und jede Person, die das Verzeichnis missbraucht oder den Missbrauch verursacht oder zulässt, macht sich einer Straftat schuldig.

7.1 Einsichtnahme der Wählerliste

Jede Person kann das Register zu Zwecken der Wählerregistrierung während der Bürozeiten in den Büros der Kommunalbehörde oder an einem anderen Ort, den die Kommunalbehörde für geeignet hält - dazu können auch Bibliotheken oder Postämter gehören - einsehen.

Fehler oder Unterlassungen in dem Entwurf sollten der Registrierungsbehörde unverzüglich mitgeteilt werden.

Wo eine Person:

- bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aus triftigen Gründen oder
- durch persönliche Kenntnis (zum Beispiel durch den Tod eines Familienmitglieds)

der Meinung ist, dass die Informationen im Register in Bezug auf einen Eintrag, der nicht der eigene ist, unrichtig sind, kann die Person bei der Registrierungsbehörde einen Antrag auf Änderung durch einen Dritten stellen. Das entsprechende Formular kann unter www.checktheregister.ie heruntergeladen oder bei der Meldebehörde angefordert werden.

Die Registrierungsbehörden sind verpflichtet, alle Anträge in Bezug auf das Register zu prüfen und eine Entscheidung darüber zu treffen, ob und welche Maßnahmen sie ergreifen sollten. Die Registrierungsbehörde ist verpflichtet, den Antragsteller und jede Person, die nach Ansicht der Registrierungsbehörde von ihrer Entscheidung betroffen sein könnte, über das einzuhaltende Verfahren zu informieren. Die betroffene Person hat das Recht, beim Standesbeamten des Bezirks Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. Die Meldebehörden sind verpflichtet, eine Liste der im Vormonat eingegangenen Anträge zur Einsichtnahme zu erstellen.

7.2 Kopien des Wählerverzeichnisses

Kopien des Registers werden den gewählten Vertretern der Öffentlichkeit und den Wahlkandidaten kostenlos zur Verfügung gestellt, damit sie es für Wahlzwecke verwenden können.

Eine Abschrift des Registers oder Auszüge daraus können bei der Registerbehörde gegen Zahlung einer Gebühr erworben werden, die die angemessenen Kosten für die Bereitstellung einer solchen Abschrift nicht übersteigen darf.

8. Anonyme Wähler

Durch die Electoral Reform 2022 (Wahlreform) wurden die Wahlgesetze dahingehend geändert, dass eine Person, die befürchtet, dass ihre Sicherheit oder die Sicherheit eines Mitglieds ihres Haushalts gefährdet wäre, wenn ihr Name und ihre Adresse veröffentlicht würden, einen Antrag auf anonyme Stimmabgabe stellen und per Post wählen kann. Das Antragsformular ist unter www.checktheregister.ie und bei der örtlichen Behörde erhältlich und erfordert einige Belege oder Bescheinigungen. Die Informationen stehen den Mitarbeitern der Meldebehörden und denjenigen, die die Briefwahl durchführen, weiterhin zur Verfügung, werden aber nicht in das öffentlich zugängliche Register aufgenommen.

Ein Antrag auf anonyme Registrierung kann unterstützt werden durch:

- Dokumente wie z.B.:
 - Eine Kopie einer Sicherheitsverfügung, einer Sperrverfügung, einer vorläufigen Sperrverfügung, einer Notfall-Sperrverfügung oder einer Schutzverfügung, die gemäß dem Domestic Violence Act 2018 (Gesetz über häusliche Gewalt) erlassen wurde;
 - eine Kopie einer einstweiligen Verfügung gemäß des Fatal Offences against the Persons Act 1997 (Gesetz über nicht tödliche Straftaten gegen Personen); oder
 - eine Anordnung zur Belästigung gemäß dem Criminal Law (Sexual Offences) Act 2017.

oder

- Erklärung einer qualifizierten Person -
 - ein Mitglied der Garda Síochána (mindestens in der Besoldungsgruppe eines Superintendenten); oder
 - ein zugelassener Arzt, z. B. ein Allgemeinmediziner (GP).

In der Erklärung heißt es, dass Ihrer Meinung nach Ihre Sicherheit oder die Sicherheit eines Mitglieds Ihres Haushalts gefährdet wäre, wenn das veröffentlichte oder zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgestellte Wählerverzeichnis Ihren Namen und Ihre Adresse enthalten würde.

9. Registration Law (Registrierungsgesetz)

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen sind nicht als definitive Aussage zu den gesetzlichen Bestimmungen über die Wählerlisten zu verstehen. Das Gesetz über die Eintragung der Wähler ist im Wesentlichen in den folgenden Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung enthalten:

- Teil II und der zweite Anhang des Electoral Act von 1992 (Wahlgesetz);
- Teil VII und Abschnitt 76 des Electoral Act 1997 (Wahlgesetz);
- Teil III des Electoral Reform Act 2022 (Wahlreformgesetz).

Diese Gesetze sind erhältlich bei Government Publications, Office of Public Works, Jonathan Swift Street, Trim, Meath. Sie können auch von der Oireachtas-Website unter www.oireachtas.ie heruntergeladen werden.

10. Sonstige Broschüren

Weitere in dieser Reihe erhältliche Broschüren auf der Ministeriums-Website (www.gov.ie/housing) sind:

- How the President is Elected (Die Wahl des Präsidenten)
- The Referendum in Ireland (Das Referendum in Irland)
- How the Dáil (Lower House of Parliament) is Elected (Die Wahl des Dáil/Unterhauses in Irland)
- How the Seanad (Senate / Upper House of Parliament) is Elected (Die Wahl des Seanad/Oberhauses in Irland)
- European Parliamente: How Ireland's MEPs are Elected (Europäisches Parlament: Wie Irlands Mitglieder des europäischen Parlaments gewählt werden)

- How Members of Local Authorities are Elected (Wie Mitglieder der Kommunalbehörden gewählt werden)
- Information for Voters with Disabilities (Informationen für Wähler mit Behinderungen)

Ministerium für Wohnungswesen, Kommunalverwaltung und Kulturerbe

Mai 2023

gov.ie/housing

